KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

15. Februar 2023

22.323

Motion Yannick Berner, FDP, Aarau (Sprecher), Patrick Philipp Frei, SVP, Untersiggenthal, Alain Burger, SP, Wettingen, Monika Baumgartner, Mitte, Tegerfelden, Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Dr. Leandra Kern Knecht, GLP, Baden, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 15. November 2022 betreffend Standortförderung durch eine Vorreiterrolle im Bereich E-Voting stärken; Entgegennahme mit Erklärung

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2020 wurden auf Bundesebene die rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorgaben für E-Voting überprüft und erneuert. Die Veränderungen der Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Unsicherheiten über die weitere Entwicklung liessen eine sach- und zeitgerechte Fortführung des Projekts im Kanton Aargau nicht zu. Das E-Voting-Vorhaben wurde aus diesem Grund durch den Regierungsrat im Jahr 2020 sistiert.

Im Rahmen der Neuausrichtung des E-Voting-Vorhabens auf Bundesebene wurden auch die rechtlichen Grundlagen (Verordnung über die politischen Rechte [VPR] und Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe [VEleS]) revidiert und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Die Anpassungen der Rechtsgrundlagen folgte der durch den Bund und die Öffentlichkeit geforderten Verschärfung der technischen und organisatorischen Anforderungen an E-Voting. Sie haben insbesondere auch Einfluss auf die Wahl- und Abstimmungsprozesse der Kantone und Gemeinden und auf die wirtschaftlichen Bedingungen zur Nutzung von E-Voting.

Die Schweizerische Post als einzig verbliebene Systemanbieterin in der Schweiz hat ihr E-Voting-System auf der Basis der zu erwartenden neuen Rechtsgrundlagen in den Jahren 2020 und 2021 weiterentwickelt. Die Arbeiten für die Wiederaufnahme der Versuche mit diesem System sind im Gang. Bei der ersten öffentlichen Überprüfung der neuen Systemversion im 2021 wurde Anpassungsbedarf am System festgestellt. Eine erneute Systemprüfung fand im August/September 2022 statt. Die Ergebnisse der unabhängigen Überprüfung werden zu den Grundlagen gehören, die der Bundesrat berücksichtigt, wenn er auf Gesuch eines Kantons über eine Grundbewilligung für den Einsatz von E-Voting entscheidet.

Erste Kantone planen, ihre E-Voting-Versuche wiederaufzunehmen, sobald das System der Post geprüft und durch den Bund zugelassen ist. Nach aktueller Planung der Pilot-Kantone ist ein Wiederbeginn 2023 vorgesehen mit dem Ziel, E-Voting in den Pilot-Kantonen auch anlässlich der nationalen Wahlen vom Oktober 2023 anzubieten.

2. Wiederaufnahme der E-Voting-Versuche im Kanton Aargau

E-Voting ist für den Regierungsrat auch im Rahmen der Strategie "SmartAargau" ein wesentliches Element eines künftigen digitalen Dienstleistungsangebots für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Aargau. Mit der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) wird Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Kantons Aargau ein zusätzlicher und zeitgemässer Stimmkanal angeboten. Der elektronische Stimmkanal trägt ausserdem dazu bei, verwaltungsinterne Prozesse der Gemeinden und der kantonalen Verwaltung effizienter zu gestalten.

Nicht zuletzt sind aber auch die Finanzierbarkeit sowie die öffentliche und politische Akzeptanz der elektronischen Stimmabgabe im Kanton Aargau entscheidend für das Gelingen dieses Vorhabens. Die notwendigen finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen zur Nutzung des E-Voting-Systems im Kanton Aargau sind derzeit noch nicht abschliessend abschätzbar. Die im Rahmen der Neuausrichtung von E-Voting erhöhten Anforderungen beeinflussen die künftigen Kosten für einen E-Voting-Betrieb wesentlich.

Der "Leitfaden der Bundeskanzlei für eidgenössische Urnengänge mit der elektronische Stimmabgabe"[1] gibt eine Übersicht über das neue Bewilligungsverfahren für den Einsatz von E-Voting. Das Grundbewilligungsverfahren – vom ersten provisorischen Gesuch bis zum Entscheid durch den Bundesrat – dauert gemäss Leitfaden 5–6 Monate. Vor der Beantragung einer Grundbewilligung ist genügend Zeit für die Überprüfung des Systems und des Betriebs einzurechnen. Sobald einem ersten Kanton eine Grundbewilligung für das E-Voting-System der Post erteilt worden ist, muss dieses System nicht erneut überprüft werden (unter der Voraussetzung, dass die Überprüfung weiterhin ihre Gültigkeit hat). In jedem Fall aber müssen auch die Infrastruktur und der Betrieb beim Kanton Aargau und seiner Druckerei auf die Konformität mit den bundesrechtlichen Anforderungen überprüft werden. Dafür sind mehrere Monate einzurechnen.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Beantwortung der (22.162) Interpellation Yannick Berner, FDP, Aarau, vom 21. Juni 2022 betreffend Verbesserung der Stimmbeteiligung und der politischen Partizipation der jungen Erwachsenen ausführte, wird das Projekt nach Klärung der Rahmenbedingungen wieder aufgenommen, unter der Voraussetzung, dass für einen Wiederbeginn ein geprüftes und vom Bund für E-Voting-Urnengänge zugelassenes System, welches bereits in anderen Kantonen erfolgreich im Einsatz war und finanzierbar ist, zur Verfügung steht. Unter diesen Umständen ist die Wiederaufnahme des E-Voting-Projekts im Kanton Aargau frühestens ab dem Jahr 2025 vorgesehen, sofern der Grosse Rat diesem Vorhaben zustimmt.

[1] https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/pore/Vote--lectronique/Leitfaden%20BK_%C3%9Cbersicht%20Bewilligungsverfahren%20Vote%20%C3%A9lectronique,%20September%202022.pdf.download.pdf/Leitfaden%20BK_%C3%9Cbersicht%20Bewilligungsverfahren%20Vote%20%C3%A9lectronique,%20September%202022.pdf

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Das im Entwicklungsschwerpunkt 120E007 des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2023–2026 formulierte Ziel wird durch die Entgegennahme der Motion bekräftigt. Der Grosse Rat wird im Jahr 2024 über einen Verpflichtungskredit zur Wiederaufnahme von E-Voting-Pilotversuchen entscheiden können.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde das Treffen einer Massnahme (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen, mit folgender Begründung: Die Planung für die Wiederaufnahme der E-Voting-Versuche im Kanton Aargau wird in Angriff genommen und dem Grossen Rat ein entsprechender Verpflichtungskredit zum Entscheid unterbreitet. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'203.–.

Regierungsrat Aargau